Drogen Forum Zug **Betrieb HeGeBe ZOPA**	Anweisungen SOP Nr.:1.1.3	5 Seiten
	Version 01	Erstellt am: 29.4.04 von tvd
Gültig ab: 1.5.04	**1.0 Managementprozesse** **1.1 Konzepte/Leitbild**	
Genehmigt von: tvd		

1.1.3 Betriebskonzept

Anmerkung:
Die Zahlen in den Klammern bezeichnen den Anhang.

1. Grundlagen

Heroingestützte Behandlung

Das Behandlungszentrum ZOPA führt im Rahmen der im Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 und auf der Grundlage des dringlichen Bundesbeschlusses über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 9. Oktober 1998 mit der dafür vorgesehenen Ausnahmebewilligung die heroingestützte Behandlung durch.

BetmG

BB Ziff. I

Vertrag mit BAG vom 15.12.99 und der prov. Institutionsbewilligung vom 15.12.99 (1) (2)

Dieser Bundesbeschluss gilt bis zum Inkrafttreten der Revision des Betäubungsmittelgesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

BB Ziff. II Abs. 3

Gemäss der Verordnung über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 8. März 1999, die am 1. April 1999 in Kraft gesetzt wurde, sind die Zentren verpflichtet, ein Betriebs- und Behandlungskonzept zu erstellen.

VO Art. 15 Abs. 1 (3)

2. Zweck

Das vorliegende Betriebskonzept gibt Aufschluss über die Trägerschaft, die Institutionsleitung und Verantwortlichkeiten, über die personellen Ressourcen, die Anzahl Behandlungsplätze, die Lokalität und Sicherheit, den Datenschutz und die Finanzierung sowie über die organisatorische Einbettung in das regionale Netz der Suchthilfeinstitutionen.

VO Art. 15 Abs. 1 (3)

3. Zielsetzungen des Behandlungszentrums

Die Gestaltung eines effizienten und transparenten Betriebsaufbaus und die Organisation von Betriebsabläufen geben den KlientInnen wie auch den MitarbeiterInnen und der Trägerschaft Sicherheit und Stabilität.

VO Art. 1 Abs. 1 (3)

Durch personenbezogene, bedarfsgerechte und interdisziplinäre Fachhilfe werden die negativen, individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Notlage von schwer Heroinabhängigen gelindert und begrenzt.

Insbesondere werden durch die Einbindung in unser Behandlungsprogramm folgende Ziele verfolgt:

- Die Verbesserung des physischen und psychischen Gesundheitszustandes.

- Die Verbesserung der sozialen Integration, das heisst: Distanzierung von der Drogenszene, Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und Abbau deliktischen Verhaltens.

- Den Ausstieg, der zu einem dauerhaften Verzicht von Opioid konsum führt.

4. Trägerschaft

Der Verein Drogen Forum Zug hat die strategische Verantwortung für den Betrieb ZOPA, Zentrum für die heroingestützte Behandlung. Der Verein nimmt im Auftrag des Kantons Zug diese Verantwortung wahr.

VO Art. 10 Abs. 1 (3)
Vertrag zwischen Kt. Zug, vertr. durch die Gesundheitsdirektion, und dem DFZ vom 20.11.1998, Ziff. 2 (4)
Statuten DFZ (5)
Organigramm DFZ (6)

5. Institutionsleitung und Verantwortlichkeiten

Die operative Führung des Betriebes ZOPA wird in einen Betriebs- und Behandlungsbereich aufgeteilt.

VO Art. 15 Abs. 1+3 (3)

- Betriebsbereich:
  Gemäss dem Funktionendiagramm wird der Betriebsbereich von der Betriebsleitung und von der Geschäftsleitung verantwortet. Die Geschäftsleitung hat Einsitz im Vorstand (strategische Ebene) und vertritt darin die Betriebsgeschäfte.

Funktionendiagramm DFZ (7)

- Behandlungsbereich:
  Die Verantwortlichkeiten im Behandlungsbereich für die verschiedenen Arbeitsschwerpunkte sind in einem Funktionendiagramm geregelt.

Funktionendiagramm ZOPA (8)

- Betäubungsmittel:
  Der Bezug, die Lagerung, die Verwendung und die Kontrolle der Betäubungsmittel liegt in der Verantwortung des/der Betriebsarztes/in.

Vertrag zwischen Kt. Zug, vertr. durch die Gesundheitsdirektion, und dem DFZ vom 20.11.1998, Ziff. 11 (4)

- Medizinische Oberaufsicht:
  Die medizinische Oberaufsicht des Behandlungszentrums wird vom Kantonsarzt-Adjunkt I ausgeübt.

6. Personelle Ressourcen

Die vom BAG bewilligte Behandlungsplatzzahl definiert das interdisziplinär zusammengesetzte Personal.
Es setzt sich aus den Berufsgruppen „Medizin, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Psychiatrie- und Kranken (- pflege)“ zusammen.

VO Art. 9 Lit. b (3)

VO Art. 11 Abs. 1-3 (3)

Die für die adäquate Behandlung nötigen personellen Ressourcen sind in einem Stellenplan festgehalten.

Stellenplan (9)

7. Lokalität und Umgebung

Das ZOPA hat seine Räumlichkeiten an der Inneren Güterstrasse 2, 6300 Zug, an zentraler Lage in der Nähe des SBB-Bahnhofes.

In der Ergänzungsverfügung wird für die Zentren die Mindestanforderung der Räumlichkeiten für die heroingestützte Behandlung beschrieben.

Raumkonzept
(Aus Sicherheitsgründen können nur autorisierte Personen vor Ort Einblick nehmen.)

Die ZOPA-Verantwortlichen sind bemüht, ein „Offenes Ohr“ für die Anliegen der Nachbarschaft zu haben, damit ein möglichst reibungsloser Betrieb gewährleistet werden kann.
Die Haus- und Umgebungsordnung sorgt in und um das Gebäude für einen guten Betriebsablauf.

Hausordnung (10)

8. Anzahl Behandlungsplätze

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) legt die maximale Anzahl Behandlungsplätze in seiner Ergänzungsverfügung fest. Erforderlich bei Veränderungen ist jeweils auch die Zustimmung der Gesundheitsdirektion laut Vertrag zwischen dem Drogen Forum Zug und dem Kanton Zug vom 20. Nov. 1998.

Verfügung BAG vom 15.11.98 (11)

Dabei spielt das Raumangebot und das zur Verfügung stehende Personal eine entscheidende Rolle.

9. Sicherheit

Das ZOPA hat in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Zug ein Sicherheitsdispositiv erstellt, welches periodisch überprüft wird. Dieser verbindliche Kontakt gewährleistet insbesondere den Schutz des Personals und die gesicherte Aufbewahrung der Betäubungsmittel.

Bestätigung der Polizei vom 29.10.99 (12)

Mit einer Sicherheitsanlage ist der Betrieb sowie das Personal direkt mit der Kantonspolizei verbunden.

VO Art. 14 Abs. 2 (3)

10. Datenschutz

Alle MitarbeiterInnen des ZOPA unterstehen der beruflichen (ärztlichen) Schweigepflicht.

VO Art. 23 Abs. 1ff (3)

Für die Zusammenarbeit mit weiteren Stellen und die Weitergabe von Informationen ist die Einwilligung des/der KlientIn notwendig.

BG Datenschutz vom 19.06.92

Davon ausgenommen sind bei der heroingestützten Behandlung die in Art. 23 Abs. 1f der Verordnung über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 8. März 99 festgelegte Daten, auf die das BAG zu Forschungszwecken Zugriff nehmen kann.

11. Finanzierung

Die Betriebsleitung ZOPA erstellt zusammen mit der Geschäftsleitung des DFZ jährlich ein Budget. Dieses Budget ist ein integrierender Bestandteil des jeweiligen Leistungsvertrages mit dem Kanton Zug sowie dem Bundesamt für Gesundheit (BAG).

Budget 2000 (13)

Folgende Finanzierungsträger sind an den Kosten beteiligt:

Vertrag zwischen dem Kt. Zug, vertr. durch die Gesundheitsdirektion, und dem DFZ vom 20.11.98 (4)

- KlientInnen: Tagespauschale an die Heroinkosten.
- Krankenkassen: Monatliche Pauschalabgeltung für die psychische und somatische Behandlung.
- Kanton: Gemäss KRB vom 24.9.1998 werden die nicht gedeckten Behandlungs- und Betriebskosten vom Kanton im Rahmen des jährlichen Staatsvoranschlages übernommen.
- Bund/BAG: Beitrag an die Forschungsaufwendungen und die Qualitätssicherung. Der Betrag richtet sich nach dem Platzzahlangebot.

12. Organisatiorische Einbettung in das Netz der Suchthilfeinstitutionen

Suchthilfeangebote des Kt. Zug, Organigramm (14)

Das Angebot des Betriebes ZOPA ist integriert in das kantonale Drogenkonzept, das Massnahmen der sekundären (Therapie) und der tertiären (Ueberlebenshilfe) Suchthilfe beschreibt und umsetzt.
Die Betriebe des DFZ werden unterstützt und begleitet durch eine Fachkommission. Die Mitglieder rekrutieren sich aus den Institutionen: Aidshilfe, Sozialdienst, Jugend- und Drogenberatung, Begleitetes Wohnen. Dazu bestehen Kontakte zum ambulanten psychiatrischen Dienst in Oberwil, mit dem vor allem Vereinbarungen bezüglich der Arztstellvertretung bestehen. Dadurch ist eine breite Vernetzung mit andern Angeboten und Institutionen der Drogenhilfe gewährleistet.

13. Genehmigung und Änderungen

Das vorliegende Betriebskonzept sowie das Behandlungskonzept bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Drogen Forums Zug, des Kantons Zug, sowie des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).	VO Art. 18 Abs1, Lit. b	(3)
Aenderungen am Betriebskonzept, welche vor allem von den BAG-Verordnungen der heroingestützten Behandlung abweichen, sind vorbehaltlos zuerst dem Bundesamt zu unterbreiten.	VO Art. 15 Abs. 3	(3)